

Beschlussvorlage Gemeinde Weyarn

Umlaufbeschluss "Bildung eines Ferienausschusses; Anpassung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sachbearbeiter: Christel Altenweger
Sitzungsbezeichnung: Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum: 31.03.2020
Sitzungsart: öffentlich
Gremiumsbezeichnung: Gemeinderat

Sachverhalt:

In der Bekanntmachung vom 20.03.2020 des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration wird zum Schutz vor weiterer Verbreitung des neuartigen Coronavirus in Abstimmung mit dem Staatministerium für Gesundheit und Pflege u. a. zu Sitzungen der Gemeinderäte folgende Vorgehensweise empfohlen:

Abs. 2 b)

*Wir empfehlen den Städten und Gemeinden, bis zum Ende der Wahlperiode am 30.04.2020 kurzfristig einen Ferienausschuss nach Art. 32 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) einzusetzen bzw. die Ferienzeiten eines bestehenden Ferienausschusses hieran anzupassen. Der Ferienausschuss kann alle Aufgaben, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, erledigen, ohne dass die für beschließende Ausschüsse geltenden Einschränkungen nach Art. 32. Abs. 2 Satz 2 GO greifen. Dem Ferienausschuss ist insbesondere auch eine Beschlussfassung für die Haushaltssatzung und den Finanzplan sowie eine etwaig erforderliche Nachtragshaushaltssatzung eröffnet. Soweit die Einrichtung eines Ausschusses oder die Anpassung der in der Geschäftsordnung geregelten Ferienzeiten einen Beschluss des Gemeinderates, Stadtrates oder Kreistages erfordert, **halten wir es auf Grund der gegenwärtigen Situation ungeachtet des für Sitzungen geltenden Öffentlichkeitsgrundsatzes ausnahmsweise für zulässig, diesen Beschluss im Umlaufverfahren zu fassen**. Der jeweilige Übertragungs- bzw. Einsetzungsbeschluss sollte aber in der nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, Stadtrates oder Kreistages rückwirkend bestätigt werden.*

Text Art. 32 Abs. 4 GO:

(4) ¹Der Gemeinderat kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. ²Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist; die Absätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden. ³Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die derzeitige Situation, dass sich der Landkreis Miesbach als staatlich festgestellter Hotspot mit überdurchschnittlich hohem Corona-Aufkommen darstellt, rechtfertigt die Bildung eines beschließenden Ferienausschusses gem. 32/IV GO, um den Betrieb der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderates risikominimiert aufrecht zu erhalten. Termingebundene Entscheidungen, Vergaben und der Beschluss der Haushaltssatzung sind noch im April zu treffen. In einer Umfrage bei den Fraktionen wurde die Bildung des Ferienausschusses begrüßt, ebenso wurden Mitglieder des Ferienausschusses vorgeschlagen. Soweit keine unvorhergesehenen Ereignisse die Sitzung des Gemeinderates erforderlich machen, ist erst für die konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderats ein Zusammentreffen des Gemeinderatsplenums vorgesehen. Die Öffentlichkeit des Umlaufbeschlusses wird dadurch gewährleistet, dass Umlaufbeschlussvorschlag gleichzeitig zum Umlaufverfahren ortsüblich bekannt gemacht und der Presse übermittelt wird.

Der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ist nach § 2 ein neuer § 2 a einzufügen:

§ 2 a Ferienausschuss, Ferienzeit

- (1) Die Ferienzeit des Gemeinderates beträgt fünf Wochen; sie beginnt am 01. April 2020 und endet am 30. April 2020. Für die Dauer der Ferienzeit wird ein Ferienausschuss gebildet (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 und 2, 1. Halbsatz GO).
- (2) Der Ferienausschuss ist ein beschließender Ausschuss besonderer Art. Er erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die ansonsten der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig sind (Art. 32 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GO). Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen (Art. 32 Abs. 4 Satz 3 GO).
- (3) Die Bestimmungen aus Art. 32 Abs. 2 und 3 GO finden keine Anwendung (Art. 32 Abs. 4 Satz 2, letzter Halbsatz GO).
- (4) Der Ferienausschuss besteht aus dem Ersten Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem/der und 5 Gemeinderatsmitgliedern als Ausschussmitglieder.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt im Umlaufverfahren, mit sofortiger Wirkung in die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts den neuen § 2a gemäß Vorschlag der Verwaltung hinzuzufügen und damit einen Ferienausschuss einzusetzen. Der Gemeinderat besetzt den Ferienausschuss folgendermaßen:

Fraktion	Ausschussmitglied	Stellvertreter
SPD	Franz Demmelmeier	Betty Mehrer
UWG	Martin Fertl	Silvia Baumgartner
FWG	Angelika Viellechner	Helga Waldherr

WiG	Sebastian Mayer	Johannes Wieser
CSU	Albert Zinsbacher	Georg Grabbichler

Gmoablattl: